

Satzung der Stadt Markneukirchen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie der §§ 2, 6 Abs. 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. 876) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 11.12.2025 mit Beschluss Nr. 75/2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Stadt Markneukirchen erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
 1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der, zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die, zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angeboteentstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxenpflichtige

- (1) Schuldner der Gästetaxe sind natürliche Personen, die in der Stadt Markneukirchen und ihren Ortsteilen entgeltlich Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Schuldner der Gästetaxe i. S. d. S. 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Abs. 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Stadt arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (3) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

- (4) Nicht gästetaxepflichtig sind Bewohner von Pflegeeinrichtungen, auch wenn diese ihren angemeldeten Wohnsitz nicht in Markneukirchen haben.

§ 3 Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 EUR, inkl. MwSt. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 S. 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahrespächte zu entrichten. Diese beträgt das 30-fache des Tagessatzes. Von der pauschalen Jahrespächte kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Gästetaxepflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die betreffende Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung

- (1) Von der Gästetaxe befreit sind:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres,
 2. Teilnehmer an Schulfahrten, deren Betreuer und weitere Begleitpersonen,
 3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 90 v. H. beträgt, sowie deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
 5. Personen, deren Aufenthalt in Markneukirchen beruflich veranlasst ist und bei denen auf Grund dieser beruflichen Veranlassung keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen und Einrichtungen besteht,
 6. bei der Anwendung von § 3 Abs. 2 (pauschale Jahrespächte) jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahrespächte entrichtet wird.

Als Mitglieder einer Familie i. S. dieser Satzung gelten Eltern bzw. Großeltern und deren minderjährige Kinder bzw. Enkelkinder.

- (2) Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt:
 1. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Abs. 2 wird nur eine Ermäßigung gewährt.

- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Gleiches gilt für die Ermäßigung der Gästetaxe. Der jeweilige Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Digitale Gästekarte

- (1) In der Stadt Markneukirchen findet die digitale Gästekarte Anwendung. Mittels Onlineportal und App können sowohl die Gäste als auch die Unterkunftgeber die Registrierung der Gäste vornehmen und die digitalen Gästekarten generieren.
- (2) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Stadt der Gästetaxenpflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 Abs. 1, 3 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält:
 - die Nummer der Gästekarte
 - den Unterkunftgeber (Beherbergungsbetrieb),
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
 - den An- und Abreisetag.
- (3) Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe entrichten (§ 3 Abs. 2), sowie deren Familienangehörige erhalten eine Gästekarte, welche die Nummer der Gästekarte, Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie den Aufenthaltsort und deren Adresse enthält.
- (4) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Verfügen Unterkunftgeber nachweislich nicht über die geeignete Technik, um die digitale Gästekarte einzuführen oder liegt eine unbillige Härte vor, so kann eine Ausnahme genehmigt und die Gästekarte in Papierform ausgestellt werden. In diesem Fall ist ein Antrag bei der Stadtverwaltung zu stellen. Die Abrechnung und Erfassung der Gäste erfolgt dann durch die Unterkunftgeber in analoger Form.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxenschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1, 2 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt Markneukirchen. Sie wird zur Zahlung spätestens fällig am letzten Aufenthaltstag in der Stadt.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 1 S. 3 (pauschale Jahresgästetaxe) entsteht die Gästetaxenschuld am 1. Januar jeden Jahres. Erfolgt die erstmalige Inbesitznahme oder endgültige Besitzaufgabe bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten unterjährig, so ist die pauschale Gästetaxe anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Gästetaxenschuld ab Inbesitznahme oder bis zur Besitzaufgabe besteht. Die pauschale Jahresgästetaxe wird einen Monat nach Zustellung des Gästetaxebescheides fällig.

§ 7 Melde- und Entrichtungspflicht

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Camping-, Zelt- bzw. Caravanplatz betreibt (Unterkunftgeber), ist verpflichtet, bei ihm verweilende, ortsfremde Personen innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft in der Stadtverwaltung anzumelden bzw. zu prüfen, ob diese bereits über das Onlineportal angemeldet sind.

- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Unterkunftgeber (Beherbergungsbetrieb) oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Abs. 1 übernachtet, hat spätestens am Tag seiner Ankunft die Anmeldung richtig und vollständig auszufüllen und zu bestätigen. Der Inhaber des Betriebes hat darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxenpflichtigen Personen die Pflichten erfüllen. Die Daten sind vom Tag der Anreise an ein Jahr zu speichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen. Über das Onlineportal erhält die Stadtverwaltung eine Meldung der gästetaxepflichtigen Personen.
- (3) Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten haben (§ 2 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und mit § 6 Abs. 2), sind verpflichtet, sich innerhalb von 30 Tagen nach der Inbesitznahme beziehungsweise der Besitzaufgabe von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten an- bzw. abzumelden.
- (4) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Onlineportals vorzunehmen.
- (5) Die Gästetaxensatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 8 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 7 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen, wenn diese vor Ort bezahlen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folge Monats an die Stadt abzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Gästetaxe vorab mittels Onlineportal von den gästetaxenpflichtigen Personen bezahlt wurde. Durch das Onlineportal werden die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge einzeln aufgeschlüsselt.
- (2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, welches die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Unterkunftgeber im Sinne von § 7 Abs. 1 abzuführen oder digital anzumelden und zu begleichen. Der weitere Vollzug entsprechend § 8 Abs. 1 obliegt dem Unterkunftgeber und eine Nachmeldung im Onlineportal hat zu erfolgen.
- (3) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (4) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Unterkunftgeber entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 4 und Abs. 4 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft bei der Stadtverwaltung anmeldet,

2. sich als Gästetaxepflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 S. 1 nicht am Tag seiner Ankunft anmeldet,
3. als Gästetaxepflichtiger sich entgegen § 7 Abs. 3 nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Inbesitznahme beziehungsweise der Besitzaufgabe eines Wochenendhauses, einer Datsche, Laube oder vergleichbaren Baulichkeit bei der Stadt an- bzw. abmeldet,
4. entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht;
5. entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Stadt abführt
6. entgegen § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beiträge nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet
7. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 8 Abs. 2 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Unterkunftgeber oder per digitaler Anmeldung abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, welches die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
8. entgegen § 8 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt

und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000 geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Markneukirchen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 20.11.2020, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Markneukirchen über die Erhebung einer Gästetaxe vom 05.01.2022 außer Kraft.

Markneukirchen, den 19.12.2025



Toni Meinel
Bürgermeister



2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Markneukirchen, den 19.12.2025



Toni Meinel
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,